



R Ü S C H
H O F F M A N N
S A U T E R

Dr. W.-D. Hoffmann

RHS STADTSTRASSE 29 79104 FREIBURG I. BR. S T E U E R B E R A T U N G T E L E F O N : 0761 / 3 87 79-0
R E C H T S B E R A T U N G T E L E F A X : 0761 / 3 87 79-88
W I R T S C H A F T S P R Ü F U N G E - M A I L : hoffmann@rhs-freiburg.de

Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC eV
Charlottenstraße 59

10117 Berlin

per E-Mail: info@drsc.de

27.02.2004
Hfm/gk

E-RIC 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lösung des Entwurfs stützt sich insbesondere auf eine Interpretation von IAS 37. Hier stellt sich die Frage nach dem Sinn und Zweck der *nationalen* Interpretation einer Rechnungslegungsfrage, über die ein *international* ausgerichtetes Gremium (IASB oder IFRIC) (noch) nicht Stellung genommen hat. Ein solches Vorgehen erscheint mir nur dann angezeigt, wenn die statuierte *enge Zusammenarbeit* des RIC mit dem IFRIC des IASB und anderen nationalen Instanzen durch eine solche nationale Verlautbarung gefördert wird. Aus meiner Sicht müsste die Vorgehensweise aber gerade umgekehrt sein: Der RIC und andere vergleichbare nationale Instanzen sollten beim IASB oder eben auch beim IFRIC vorstellig werden, um dort eine Verlautbarung anzuregen.

Dem jetzt vom RIC eingeschlagenen Weg könnten andere vergleichbare Standardsetter folgen. Das Ergebnis wäre eine Vielzahl von nationalen Stellungnahmen zu einem bestimmten Rechnungslegungsproblem, die mit Sicherheit nicht einheitlich ausfallen. Dann gäbe es zwei Möglichkeiten: Der IASB oder der IFRIC befassen sich nicht mit dem Thema bzw. lehnen die Herausgabe eines entsprechenden Standards oder einer Schlussfolgerung ab. Folge: Die beabsichtigte *Internationalisierung* wird konterkariert. Oder: Der IASB bzw. der IFRIC liefern eine solche Stellungnahme. Folge: Die *nationale* Verlautbarung ist in dem einen oder anderen Punkt *überholt*.

Nach meinem Verständnis wäre der RIC dann zur Stellungnahme gefordert, wenn *spezifisch nationales* Recht – im vorliegenden Fall im Gefolge der Ausübung des europarechtlich eingeräumten Wahlrechtes – in seiner Auswirkung auf die Rechnungslegung zu beurteilen ist.

DIPLOM-VOLKSWIRT
RECHTSANWALT
DIPLOM-VOLKSWIRT

DR. WOLF-DIETER HOFFMANN
DR. WOLFGANG SAUTER
DR. CHRISTIAN RÜSCH

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER

Ich wäre also dankbar, wenn sich der RIC zur Sinnhaftigkeit der jetzt gewählten Vorgehensweise äußern könnte.

Auch hinsichtlich der *konzeptionellen* Vorgabe von E-RIC 1 habe ich Vorbehalte: Der IASB bemüht sich zumindest in seinen offiziellen Stellungnahmen um ein eher *principle-based accounting*, was gerade auch dem deutschen Rechnungslegungsverständnis entspricht. Mit dieser Vorgabe verträgt es sich kaum, wenn für ein höchst *branchenspezifisches* Spezialproblem eine Rechnungslegungs-„Interpretation“ (und das nur für nationale Zwecke s. o.) verkündet werden soll. Das Mindeste, was man diesbezüglich beachten sollte, ist die *branchenübergreifende* Berücksichtigung ähnlicher Sachverhalte, wie dies auch im Schreiben des ASB angeregt wird.

Bei der Gelegenheit erlaube ich mir noch einige Hinweise zu den im gesamten Dokument gewählten *Begrifflichkeiten*. Einerseits habe ich Verständnis für die dem englischen Urtext(?) zugrunde liegenden Worte. Andererseits sollte man in einem Dokument deutscher Sprache deren Eigengesetzlichkeit nicht außer Betracht lassen. Und hier hat nun einmal das Adjektiv „historisch“ eine andere Bedeutung als im Angelsächsischen. Unter „historischen Altgeräten“ kann man nach deutschem Sprachverständnis die erste elektrisch betriebene Waschmaschine verstehen, die im Miele-Werksmuseum zu besichtigen ist. Vor diesem Hintergrund wirkt die Etikettisierung von Elektroschrott als „historische Altgeräte“ irgendwie unpassend. Auch die Übersetzung von *new waste* mit „neue Altgeräte“ ist weder zwingend noch sprachlich geglückt. Eine Unterscheidung mit vorgängiger Definition als Gebrauchsgüter-Typ „A“ oder „B“ würde jedenfalls dem deutschen Sprachverständnis keine Störgefühle bereiten.

Abschließend noch ein Hinweis zur Verwendung des Adverbs bzw. Adjektivs „grundsätzlich“. Unter Rz. 11 des Entwurfs ist von einer „*grundsätzlichen*“ Rückstellungspflicht beim kommerziellen Nutzer die Rede. Im Anschluss daran wird von einer „*grundsätzlichen*“ Anlastung der Entsorgungskosten beim Hersteller gesprochen, die dann wieder zu einer „*grundsätzlichen*“ Rückstellungsverpflichtung bei diesem führt. Die Frage ist nun, ob „*grundsätzlich*“ in allen drei Sätzen die gleiche Bedeutung hat und wenn ja, welche, und wenn nein, welche Unterschiede bestehen. Ist damit eine ausnahmslose Rückstellungsbildung gemeint oder gibt es unter bestimmten Voraussetzungen *Ausnahmen*? Der englische Text legt die erste Interpretation für den ersten und dritten Anwendungsfall nahe und umgekehrt die zweite im zweiten Anwendungsfall, für den eine Übersetzung erfolgt („*as a general principle*“). In den übrigen beiden Fällen verzichtet die englische Übersetzung auf das „*grundsätzlich*“, sieht es vermutlich als überflüssige Sprachhülle an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann